

Der Landrat erläuterte, dass nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Landrat und Kreistag von Amts wegen zu beschließen habe. Gemäß § 46 e KWahlG dürfe der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken. Er verwies auf den als Tischvorlage zu TOP 7 vorgelegten, gemeinsamen Wahlvorschlag der CDU-, SPD-, GRÜNEN- und FDP-Kreistagsfraktionen. Danach werden zur Wahl vorgeschlagen:

Mitglied	Stellvertreter/in
Abg. Brigitte Donie	Abg. Sebastian Schuster
Abg. Dieter Heuel	Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann
Abg. Sebastian Hartmann	Abg. Dietmar Tendler
Abg. Claudia Owczarczak	Abg. Ingo Steiner
Abg. Hans-Joachim Pagels	Abg. Dr. Karl-Heinz Lamberty

Der Landrat fragte, ob es weitere Wahlvorschläge gebe. Er stellte fest, dass dies nicht Fall ist. Damit liege ein einheitlicher Wahlvorschlag im Sinne des § 35 Abs. 3 KrO NRW vor, über den er nunmehr beschließen lasse.

Der Landrat teilte mit, dass hinsichtlich des Ausschussvorsitzes das Zugriffs-verfahren nach § 41 Abs. 7 KrO NRW auch auf den Wahlprüfungsausschuss Anwendung finde. Den Zugriff nach der d'Hondtschen Höchstzahl – hier: 13. – habe die CDU. Es liege der Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion vor, als Ausschussvorsitzende Abg. Brigitte Donie zu bestimmen. Der Ausschussvorsitz im Wahlprüfungsausschuss sei damit bestimmt.